

## Der mittelalterliche Dorfkirchhof als Ort der Wehr und des Gerichts

Wenn man den mittelalterlichen Kirchfriedhof als großartiges Abbild einer das Diesseits und Jenseits umfassenden Gemeinschaft bezeichnet, so erscheint meist nur der Bannkreis der Kirche als ihr tragendes Fundament.<sup>1)</sup> Es helfen hier aber sicher alte Vorstellungen und Bindungen aus vorchristlicher Zeit mit, die sich mit oder gegen den Willen der Kirche mit den christlichen Lehren und Gebräuchen verschmolzen hatten.

Wir wollen hier nur zwei solcher Erscheinungen aus dem Kulturkreis des mittelalterlichen Dorfkirchhofes herausgreifen: Zwischen Wehrhaftigkeit und Totenkult, zwischen Heiligtum und Gerichtsstätte bestehen uralte im tiefsten Volksempfinden wurzelnde Zusammenhänge. Schon in vor- und frühgeschichtlichen Fluchtburgen bestand eine enge Verbindung von Heiligtum und Wehranlage. Beim Eindringen des Christentums wurden in vielen solcher Fluchtburgen die heidnischen Heiligtümer durch christliche Kirchen oder Klöster ersetzt (z. B. auf dem Donnersberg in der Pfalz und Heiligenberg bei Heidelberg.<sup>2)</sup> Und so konnte auch aller Einspruch der Kirche nicht verhindern, daß in mittelalterlicher Zeit der Dorfkirchhof in einzelnen Gegenden Deutschlands, so vor allem im Rhein-Maingebiet, zum Ort der Wehr und des Gerichtes wurde.

Es waren besonders die fehderreichen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts, die in unserem Gebiete den Typ des wehrhaften Friedhofes schufen. Daß schon sehr frühe die Kirchhöfe von der Landbevölkerung besetzt wurden, beweist das Verbot, das auf der Synode St. Omer 1099 ausgesprochen wurde. Es ist auch aus den folgenden Jahrhunderten eine Fülle von Verböten von Kirchhofbesetzungen überliefert, die beweisen, daß die Kirche gegen diesen „Brauch“ einen ständigen Kampf führte. So bestimmte das Würzburger Konzil 1287, dessen Beschlüsse für Deutschland und darüber hinaus gelten sollten, im 28. Kanon: „Niemand soll bei Strafe der Exkommunikation ohne Zustimmung der Prälaten Kirchen oder Kirchtürme besetzen, besetzen, mit Bewaffneten oder mit Bauwerken schützen.“ Besonders bezeichnend ist der latei-

1) Derwein, H. Geschichte des christl. Friedhofs in Deutschland. Frankfurt a. M. 1931.

2) Hering Elisabeth. Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften. Diss. 1933, Univ. Frankfurt, S. 5.

Die Arbeit behandelt im Anschluß an die Fluchtburgen kurz die Arten und Möglichkeiten von Kirchenbesetzungen (S. 5—8). Die Arbeit zählt in ihrer Uebersicht S. 74—76 für das Gebiet der Pfalz folgende Wehkirchen und besetzte Friedhöfe ohne nähere Angaben auf: Freinsheim, Dörrenbach, Albißheim, Ebertsheim, Grohbockenheim, Hönningen, Kleinbockenheim, Colgenstein, Dürnheim, Kandel, Wiesbach, Orbis, Ramsen Rodenbach, Stetten, Siebeldingen, Altrip, Königsbach, Alsenz, Ebernburg, Oberndorf und Labach. Wir können zunächst nur die gesperrt gedruckten Orte bestätigen. Es fehlen: Steinwenden, Binningen, Gleisweiler, Rehborn, Zeiskam, Haßloch, Heuchelheim, Steinfeld, Battenberg, Wollmesheim, Dornbach, Göklingen.

nische Wortlaut: „ecclesias incastellare“.<sup>3)</sup> Daß trotzdem auch im 13. Jahrhundert die Kirchhofbefestigungen stark ausgebaut waren, zeigt die Tatsache, daß der Kirchhof von Osthofen (Kreis Worms) 1241 uneinnehmbar war.<sup>4)</sup> Aus dem pfälzischen Gebiet haben wir von 1438 ein Verbot des Bischofs Rhaban von Speyer, der der Kirchengemeinde Edenkoben die Auflage machte, daß die neue Kirche „kein besetzter Bau“ und die „Kirchhofmauer „nicht höher“ als gewöhnlich bei anderen Kirchen sein dürfe.“<sup>5)</sup>

Unter den deutschen Bischöfen waren aber auch Persönlichkeiten, die ihr germanisches Blut nicht verleugneten und die in der Rüstung genau so zu Hause waren wie im Kirchengewand. Daß diese den wehrhaften Bestrebungen der Landbevölkerung keine Hemmungen entgegensetzten, darf nicht verwundern. So gestattete der Würzburger Bischof Albert 2. (1346–1372) den Einwohnern von Reihbach in Unterfranken, Wohngemache oder Behälter für Wein und Lebensmittel, für Kleider und Kleinodien innerhalb der Mauer und des Friedhofes zu erbauen und den Friedhof mit Vorwerken und anderen Befestigungen zu umgeben.<sup>6)</sup> Daß die weltlichen Landesherren die Möglichkeiten eines über ihr ganzes Gebiet verteilten Verteidigungssystems von „Dorfburgen“ zu schätzen wußten und planmäßig förderten, liegt auf der Hand. 1393 überließ Kurfürst Ruprecht der Ältere von der Pfalz der Gemeinde Limbach, dem heutigen Altstadt, seinen Anteil an dem Umgeld, mit der Auflage den Kirchhof zu besetzen.<sup>7)</sup> 1418 erhielt Herzog Stephan von Simmern-Zweibrücken in einem Schlichtungsvertrag mit Friedrich von Montfort das Recht, sich bei Feinden der beiden Orte Duchsroth und Oberhausen am Neckar und ihrer Kirchhöfe bedienen zu können.<sup>8)</sup> Kurfürst Friedrich 1. von der Pfalz (1449–76) erteilte an seine Amtsleute im Anschluß an einen allgemeinen Befehl, bei bevorstehendem Kriege Schlösser, Städte und Dörfer zu besetzen, sogar die klare Anweisung, „auch die Kirchhöfe verteidigungsfähig zu machen“.<sup>9)</sup> Das Wormser Synodale von 1496 zählt im Wormser Sprengel eine Reihe von Kirchhofanlagen auf, bei denen als ganz selbstverständlich erwähnt wird: „in modum castrum“.<sup>9)</sup>

Wie bei diesen Dorfburgen auch das übliche Burgrecht in Anwendung kam, zeigt uns ein Streit aus Baumholder um die Benutzung des Kirchhofes und eines auf ihm stehenden Turmes zwischen dem Grafen Georg von Welbenz und den Adelsgeschlechtern der Gauer von Lichtenberg und der von Wierbach, der 1338 so entschieden wurde, „daß ein Drittel des Turmes dem ersten, zwei Drittel hingegen den letzten, der Kirchhof und der unterhalb des Turmes erbaute Stall aber beiden Teilen gemeinschaftlich gehören solle. Soweit der Kirchhof reicht, ist zwischen seinen Mit-

3) Nach Fr. S. Himmelstein, Synod. Herhipolense. Würzburg 1855 (S. 56), zitiert von Zeiß in „Deutsche Gaue“, 26. Bd. (1925) S. 174.

4) Mone F. J., in Ztsch. f. d. Geschichte des Oberrheins, 6. Bd. 1855 S. 44 (nach Böhmer, fontes 1, 180) „coemiterium fossis et propugnaculis bene munitum“.

5) Maßchröder, Fr. K. Urkunden zur Pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter, München 1903, Nr. 232 (S. 97):

„keynen andern burglichen buwe zu tunde noch fürzunehmen oder anzusehen mit graben, muren, holwerken oder ander besetzung“ — — — und auch die kyrchemure umb den kyrchhoff an derselben kyrchen mit hoher noch anders zu machen, denn in der hohe und forme als ander kyrchemuren.“ —

6) Arch. d. Hist. Ver. d. Unterfranken. 13. Jhg. 1, 182.

7) Böhlmann, Karl, Kirchhöfe als Befestigungsanlagen, Pfälz. Rundschau 1921, Nr. 49.

8) Pal. Germ. 158. Univ. Bibl. Heidelberg. Bl. 185 zitiert bei Wille, die deutschen Pfälzer Handschriften des 16. und 17. Jahrh. d. Univ. Heidelberg, 1903, S. 21.

9) Weech Fr. v., Das Wormser Synodale von 1496, Karlsruhe 1875.

besitzern ein Vertrag über die Art der Benutzung und Unterhaltung, ein sogenannter Burgfriede zu schließen, und kein Teil darf einen Fremden in die Gemeinschaft an Turm und Kirchhof aufnehmen.<sup>10)</sup> Bei dem wehrhaften Dörrenbacher Kirchhof hatten, wie bei festen Städten, die umliegenden Dörfer sich in die Unterhaltungspflicht für die Wehrtürme zu teilen. Ueberall sehen wir also Planmäßigkeit und keine zufällige Eigenart des Ortes.

Wer sich über die harten Fehden um diese Dorfburgen unterrichten will, der lese die anschaulichen Berichte in Eilhart Arkes Weissenburger Chronik für die Zeit von 1431–1471 nach.<sup>12)</sup> Aus dem Gebiet der heutigen Pfalz sind es insbesondere die Kirchhofburgen von Siebeldingen, Langenkandel und Dörrenbach. Die letztere wird geschildert als „vest und stark von guten mauern und wol verbollwerket; und waren da uf 130 gebauern aus dem dorfe.“<sup>13)</sup> Trotzdem wurde sie 1460 vom Pfalzgrafen erobert und geschleift. Im gleichen Jahre hören wir, daß sich die Einwohner von Kandel in ihrem festen Friedhof gegen die Truppen des Pfalzgrafen verschanzten.<sup>14)</sup> Im 30jährigen Krieg kamen dann diese Dorfburgen zum letztenmal zur Geltung.

Daß die Zahl der heute noch erhaltenen Reste von festen Friedhöfen nur klein ist, erklärt sich aus den immer wiederkehrenden Kriegsstürmen die allmählich die Dorfbewohner lehrten, daß eine Friedhofsmauer doch keinen dauernden Schutz bot, dagegen fremdem Kriegsvolk immer wieder Gelegenheit gab, sich für einige Zeit darin festzusetzen und die Kriegsfurie mitten ins Dorf zu tragen. Auch die notwendig werdenden Friedhofserweiterungen und die im 16. Jahrhundert einsetzende Entfernung der Friedhöfe von den Kirchen, vor allem aber die durch die verbesserten Feuerwaffen veränderten Befehle und Forderungen der Befestigungskunst brachten das Ende.

Vollständig erhalten ist nur das nach 1460 wieder aufgebaute Wehrsystem des Kirchhofes von Dörrenbach mit seinen runden Türmen<sup>15)</sup>. Ein alter Plan von Zeiskam von 1771 zeigt die Kirche auch dieses Ortes noch von einem regelmäßigen Mauerrechteck mit drei runden Ecktürmen und einem quadratischen Eckforturm umgeben.<sup>16)</sup> Durch letzteren führte die Zugbrücke über den breiten Wassergraben, der die ganze Anlage umzog. Wir haben hier also sogar eine regelrechte Tiefburganlage vor uns. Erst 1825 wurden die Mauern und Turmreste beseitigt. Die Kirchhofbefestigung von Hasloch, in der sich die Einwohner im 30jährigen Kriege gegen die Spanier verteidigten, wurde 1724 abgetragen<sup>17)</sup>. Leider wissen wir nichts von ihrer Form.

Auf dem Gebiet des einstigen Dorfes Enghingen bei Landau wurden 1906/07 die Fundamente einer kleinen romanischen Kirche (ähnlich der von Wollmesheim) nebst einem Teil der mit schräggezogenen Strebepfeilern versehenen Kirchhofmauern entdeckt.<sup>18)</sup> In einem quadratischen Fundament dürfen wir wohl einen Eckturm der einstigen Wehranlage erkennen. Auch in Labach hat sich noch ein Teil eines Torturmes, die heutige „Totenraff“ erhalten.

10) Böhlmann, Karl, I. c.

11) Frey, Beschreibung des bayerischen Rheinkreises, Bd. I, S. 442.

12) Badisches Archiv II, S. 257.

13) Badisches Archiv, I. c. u. Lehmann, Burgen, I, S. 239, 242.

14) Baudenkmale der Pfalz, Neustadt, Bd. V, S. 138, Ludwigshafen 1895–97

15) Die Kunstdenkmäler der Pfalz, Bd. IV, Bezirksamt Bergzabern, München 1935 (S. 162–172, mit guten Zeichnungen und Abbildungen.)

16) Vogel, Zeiskam, 1910, S. 127.

17) Wenig, Hasloch, 1925.

18) Pälzisches Museum, XXIV, 1907, Nr. 1.

19) Pal. Deutsche Gaue, Ueber besetzte Friedhöfe. VII (1906) S. 235; VIII S. 60; XII S. 129; XXV S. 110; XXVI S. 174; XXXV (1934) S. 81 und 99.

Pal. Dering, Elisabeth, I. c. (s. Anm. 2), sowie die dort angegebene Spezialliteratur.

Wenn wir oben sahen, wie der „Turm“ auf dem Friedhof in Baumholder als Wehrbau behandelt wurde, ist es leicht verständlich, daß man den massiven Steinbau der Kirchen, vor allem aber die Kirchtürme, in das fortifikatorische System einbezog und mit allen Mitteln verstärkte. Schießscharten, Zinnen und Steinhelme sprechen noch heute an einigen Orten ein beredte Sprache. Wir erinnern an Steinwenden, Binningen, Gleisweiler, Großbockenheim, Alsenz, Ebernburg und Rehborn. Für eine Reihe von Orten sind auf Grund von Resten besetzte Friedhöfe gesichert nachgewiesen: So in Heuchelheim, Steinfeld, Siebeldingen, Kandel und Battenberg. Wehrhaft ummauerte Kirchhöfe werden weiter vermutet: In Wollmesheim, Dernbach, Göcklingen und Quirnheim. In Wirklichkeit können wir ruhig annehmen, daß besonders im 15. Jahrhundert in den vielumkämpften Gebieten der Kurpfalz und in den Gebieten der übrigen, über größere Landstrecken verfügenden, sehdelustigeren Landesherren wohl jeder offene Ort einen verteidigungsfähigen Kirchhof mit massiven Steinmauern hatte und daß eine sehr große Zahl solcher Anlagen mit Türmen, Gräben oder in Zusammenhang mit der Kirche stärker ausgebaut war.<sup>19)</sup>

Als umfriedeter „Freythof“ waren Kirche und Kirchhof aber nicht nur in Zeiten der Gefahr eine „Burg“ für die Dorfbewohner, sondern nach einem wohl auf alte Ueberlieferung zurückgehenden, dem Bannbezirk jeder heiligen Stätte zustehenden Recht eine schutzbietende Freistätte für jeden Verfolgten. Aus diesem Asylrecht und aus der alten Ueberlieferung, an heiligen Stätten Gericht zu halten, erwuchs wohl die Übung, das Gericht vor der Kirchhofstüre oder auf dem Friedhof selbst abzuhalten. Mone glaubte zwar noch 1865,<sup>20)</sup> daß die von ihm beobachtete Verbindung von Gerichtsplätzen mit Domtüren und Kreuzgängen, so beim Krummelstuhl am Kreuzgang zu Trier, an der Roten Türe am Dom zu Würzburg, an der Dompforte in Mainz und am Südportal des Querschiffes des Strasburger Münsters, nur auf biblische Ueberlieferung zurückgehe. Er wird zu dieser irrigen Meinung verleitet durch die Reliefdarstellung von Salomons Urteil an dem erwähnten Strasburger Querschiffportal und meint dazu, daß sich diese Darstellung auf die Gerichtshalle beziehe, die dem salomonischen Tempel angebaut war.

In Dörrenbach bei Bergzabern tagte nach der Ueberlieferung das Blutgericht in einem Gebäude, das über dem Eingang zum Kirchhofe stand und wovon noch 1836 Mauern und die Reste der Folter- und Armensünderkammer zu sehen waren.<sup>21)</sup> Wenn in dem oben schon erwähnten Wormser Synodale des öfteren mehrere Gebäude auf Kirchhöfen dieses Gebietes erwähnt werden, so sind sicher, soweit es sich nicht um Kapellen, Weinhäuser oder Gadenbauten für Zeiten der Not in wehrhaften Kirchhöfen handelt, auch Bauten für Gerichtszwecke darunter. Leider liegen für das Gebiet unserer Rheinpfalz im Gegensatz zu dem benachbarten Hessen noch keine genügenden Urkundenforschungen vor. Für Hessen konnte schon 1880 festgestellt werden: „Die Dorfgerichte sind eine Eigentümlichkeit des Landes südlich des Mains und des Rheins westwärts von Mainz. Die Dörfer hatten hier durchwegs bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts einen vom Zentgraf verschiedenen Schultheiß und mehrere Schöffen,

20) Mone, F. J., Gerichtsplätze an Kirchen, Ztschr. f. d. Geschichte des Ober-rheins 6. Bd., Karlsruhe, 1865, S. 288.

21) Wörner Ernst u. Hedmann May,

Ueber mittelalterl. Ortsbefestigungen, Warten und Paßsperrern mit besonderer Rücksicht auf die hessischen und angrenzenden Territorien.

(In Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 28. Jhg., 1880. Darmstadt) Nr. 5, S. 37ff.

Am südlichen Friedhofstor ist in die Quadermauer die Kontur eines Schwertes als Zeichen des Blutgerichtes e'ngeschnitten. Abbildung davon in: Die Kunstdenkmäler der Pfalz, Bd. IV, f. o. S. 170.

die für Zivillitigkeiten und Verträge zuständig waren. Das Gericht hatte seine bestimmten Sitze innerhalb der Gemeinde im Freien, unter einem Baum oder auf der Straße, sehr oft auf dem Platze vor dem Kirchhofe oder auf dem Kirchhofe selbst.<sup>22)</sup> Daß auch das Grafengericht den Kirchhof wählte, wissen wir aus einer hessischen Urkunde von 1221, nach der Graf Diether von Katzenellenbogen auf dem Kirchhof zu Heppenheim tagte.<sup>23)</sup> Und 1237 beurkundet Graf Widenkind von Battenberg einen Tauschvertrag „inter portam cimiterii et turrim ecclesiae“.<sup>24)</sup>

Möchte diese Skizze gerade für unser pfälzisches Gebiet zu umfassenden Urkundenforschungen anregen, wozu leider dem Verfasser keine Zeit zur Verfügung steht. Dann dürften sich die Beweise vielfältig mehren, daß nicht „Verwilderung der Sitten“, wie man so oft geschrieben findet, den Anlaß gab, den Kirchhof zum Ort der Wehr und des Gerichts zu machen, sondern letzten Endes das in allen bewegten Zeiten zu beobachtende Wiederaufleben alter artgemäßer Vorstellungen: So spricht aus der behandelten, in unserem Gebiet auffallend stark vertretenen mittelalterlichen Übung mehr als nur Befolgung eines landesherrlichen Befehles, mehr als nur der Zwang der Not oder der Gewohnheit. Es spricht daraus tiefstes blutmäßiges Erkennen der Bedeutung dieser Gemeinschaft von Leben und Tod, von Glauben, Recht, Ehre und Mannesmut. Im „Angezicht“ der toten Vorfahren, im Banne der Seelen der verstorbenen Angehörigen, im heiligen Kreis des Gotteshauses mußte jeder Rechtspruch, jeder Vertrag eine höhere Weihe und eine schwerwiegendere Verpflichtung empfangen. Und galt es den letzten Einsatz zur Verteidigung des Heimalortes, dann war der Sammelplatz der toten Vorfahren die letzte Zuflucht, wo noch die Geister der Toten mitkämpften und zum Siege halfen, oder wo man sterbend sich zu den Ahnen gesellte.

---

22) Börner C. u. Heckmann M. I. c.

23) Baur, Hess. Urkundenbuch, S. 15.

24) Zeitschr. d. Vereins f. hessische Geschichte u. Länderkunde, III, S. 62/63.